

GZ: D033.002/25
2025-0.728.458

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Sebastian Pfeifer

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Antrag auf Zugang

per E-Mail [REDACTED]

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über den Antrag von Sebastian Pfeifer (antragstellende Partei) vom 7. September 2025 auf Zugang zu nachstehenden Informationen wie folgt:

- Es wird festgestellt, dass die begehrten Informationen dem Anspruch auf Informationserteilung nicht unterliegen und daher die mit folgender Frage begehrten Informationen nicht erteilt werden:

Welche IP-Bereiche werden von der Datenschutzbehörde verwendet bzw. welche IP-Adressen/IP-Bereiche wurden statisch von Internet Providern zugewiesen?

Rechtsgrundlagen: Art. 22a Abs. 1 und 2 Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF; §§ 1 Abs. 1 Z 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 6, 7 sowie 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Parteienvorbringen und Verfahrensgang

Am 7. September 2025 ersuchte die antragstellende Partei um Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und beantragte folgende Information: „*Welche IP-Bereiche werden*

von der Datenschutzbehörde verwendet bzw. welche IP-Adressen/IP-Bereiche wurden statisch von Internet Providern zugewiesen?“ Im Falle einer Informationsverweigerung beehrte die antragstellende Partei die Erlassung eines Bescheides nach § 11 IFG.

B. Sachverhaltsfeststellungen

Das Vorbringen unter Punkt A. wird den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

Beweiswürdigung: Der unstrittige Sachverhalt gründet sich auf die unter Punkt A. genannte Eingabe der antragstellenden Partei.

C. Rechtliche Begründung:

C.1. Mit 1. September 2025 wurde durch Art. 22a Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 5/2024 ein neues Grundrecht auf Zugang zu Informationen geschaffen, das durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt wird.

C.2. Nach Art. 22a Abs. 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht zum Schutz bestimmter Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist eine Information jede amtliche oder unternehmerische Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden oder verfügbar ist.

C.3. „Informationen“ iSv § 2 Abs. 1 IFG beziehen sich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17).

C.4. Dies trifft auch auf die gegenständlichen Informationen zu:

Der Datenschutzbehörde ist nicht bekannt, welche IP-Adressen/IP-Bereichen ihr zugewiesen sind bzw. von ihr verwendet werden, da die entsprechende IT-Infrastruktur vom Bundesministerium für Justiz verwaltet wird.

Es handelt sich daher gegenständlich um keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Anfrage bereits vorhanden und verfügbar sind, vielmehr müssten diese erst durch die Datenschutzbehörde bei anderen Stellen erfragt und erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund war festzustellen, dass es sich bei den angefragten Informationen um keine Informationen iSv § 2 Abs. 1 IFG handelt und diese daher dem Anspruch auf Informationserteilung nicht unterliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **50 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **auf-**
schiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen
worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

15. Oktober 2025

Für den Leiter der Datenschutzbehörde:



	Unterzeichner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2025-10-16T08:34:24+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.